OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351913/2/Bm/LN

Datum:
Linz, 16. Juli 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. April 2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung ihres Antrages vom 20. Jänner 2026 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. April 2026, GZ: SO/SH, wird wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. April 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 20. Jänner 2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf sei mit behördlichem Mitwirkungs- und Verbesserungsauftrag vom 4. Februar 2026, welcher nachweislich am 9. Februar 2026 zur Abholung hinterlegt worden sei, ersucht worden, die in diesem Schreiben angeführten und zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen bzw. zu erteilen. Weiters sei die Bf mit einem neuerlichen Mitwirkungs- und Verbesserungsauftrag vom 2. März 2026, dieser sei nachweislich am 4. März 2026 persönlich von der Bf übernommen worden, zur Beibringung und Vorlage weiterer Urkunden, Unterlagen und Auskünfte aufgefordert worden.
Die Bf habe ihre Mitwirkungspflicht nicht vollständig erfüllt bzw. sei dieser nicht fristgerecht nachgekommen und fehle die Entscheidungsgrundlage für eine inhaltliche Beurteilung des Antragsbegehrens.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 23. April 2026, bei der Behörde eingelangt am 24. April 2026, mit welcher unter Vorlage von diversen Unterlagen die Stattgabe des Sozialhilfeantrages beantragt wurde. Begründend wurde von der Bf zusammenfassend ausgeführt, dass sie, mit Ausnahme der Verlustanzeige ihres Konventionspasses, da bei Verlust dessen die Polizei keine Verlustanzeige ausstelle, sämtliche geforderte Unterlagen beigebracht habe. Die Kontoauszüge des B__-Sparkontos aaa der letzten drei Monate habe sie per Mail übermittelt und die der weiteren drei Monate habe sie persönlich bei der belangten Behörde abgegeben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 8. Juni 2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) eingelangt am 23. Juni 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem LVwG Oö. vor.

Ergänzend wurde von der belangten Behörde vorgebracht, dass nach Durchsicht der mit der Beschwerde noch beigebrachten Unterlagen die Bf nicht die geforderten Kontoauszüge zu aaa vorgelegt habe. Auch würden die vorgelegten Bewerbungen weder die geforderten Stelleninserate noch einen entsprechenden

Lebenslauf enthalten und könne auch nicht abgelesen werden, wann diese Bewerbungen erfolgt seien.
Zudem werde darauf hingewiesen, dass die Bf mit 24. April 2026 einen neuen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe gestellt und die fehlenden Unterlagen nicht nachgereicht habe.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorliegenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von der Bf noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, hat mit Antrag vom 20. Jänner 2026 bei der belangten Behörde für sich und ihre Tochter C__, geboren am tt.mm.jjjj, ihre Tochter D__, geboren am tt.mm.jjjj, ihren Sohn E__, geboren am tt.mm.jjjj, und ihren Sohn F__, geboren am tt.mm.jjjj, die Sozialhilfe beantragt.

Dem Antrag waren eine Finanzübersicht der G__ vom 20. Jänner 2026 über die Konten fff (Funktion Bf: Kontoinhaberin) und ggg (Funktion Bf: ges. Vertr. H__), Kontoauszüge des bei der G__ angelegten Kontos IBAN bbb für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 19. Jänner 2026, eine Finanzübersicht der B__ vom 20. Jänner 2026 über die Konten Girokonto IBAN ccc (Funktion Bf: Inhaberin) samt der zugehörigen Kontoauszüge für den Zeitraum vom 25. März 2025 bis 19. September 2025 sowie das Sparkonto IBAN aaa (Funktion Bf: Inhaberin) angeschlossen. Zu letzterem Sparkonto waren keine Kontoauszüge angeschlossen.

Mit Mitwirkungs- und Verbesserungsauftrag vom 4. Februar 2026 wurde die Bf ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens

- *folgende Auskünfte zu erteilen:*
    a. *schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen*
- *folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:*
    a. *Nachweis Kontoauszüge Girokonto ccc ab 22.11.2025 bis dato ersichtlich mit den Verwendungszwecken und dem aktuellen Kontostand ausgegeben von der Bank*
    b. *Nachweis Kontoauszüge der letzten 6 Monate von den Konten Sparkonto aaa und Konto „H__" ggg ersichtlich mit den Verwendungszwecken und dem aktuellen Kontostand ausgegeben von der Bank*
    c. *Bestätigung über die Verlustanzeige bezüglich Ihres Reisepasses (ausgestellt von der Polizei)*

d. *Bestätigung Ihres Mobilfunkanbieters über die Nutzung Ihres Anschlusses mit der Rufnummer 0660 287 93 90 im Zeitraum 01.04.2025 bis 31.07.2025 (Wann wurden Roaming-Verbindungen im Ausland genutzt? - Nachweis Auflistung)*
e. *Nachweis Taschengeldbestätigung Dezember 2025 und Jänner 2026 Soziale Initiative von F__*
f. *Nachweise der aktiven Arbeitssuche belegt durch von Ihnen getätigte Bewerbungen in dem Zeitraum vom 01.01.2026 bis dato*

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde - sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt - bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

In Reaktion auf den Verbesserungsauftrag legte die Bf mit E-Mail vom 17. Februar 2026 neben einem Konvolut an Bewerbungs-E-Mails - diese jeweils ohne Stellenbeschreibung, Bewerbungsschreiben, Lebenslauf - den Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses vom 11. Februar 2026 vor und teilte mit, dass sie den Verlust ihres alten Reisepasses bei der Polizei gemeldet habe. Zudem gab sie an, dass sie über keinerlei Bargeld verfüge, ihr Sohn seit dem 15. Dezember 2025 die Schule besuche und dort kein Einkommen erhalte sowie, dass sie nur eine Wertkarte (Prepaid-Karte) und keinen angemeldeten Vertrag mit einem Mobilfunkanbieter habe.

Am 18. Februar 2026 wurden weiters eine die Bf betreffende Finanzübersicht der G__, Kontoauszüge G__ IBAN bbb (Kontoinhaberin Bf) für den Zeitraum vom 13. Juli 2025 bis 19. Februar 2026, eine den Sohn F__ betreffende Finanzübersicht der G__, Kontoauszüge G__ IBAN ddd (Kontoinhaber F__) für den Zeitraum vom 13. Juli 2025 bis 19. Februar 2026 sowie Kontoauszüge B__ IBAN eee für den Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis 21. Jänner 2026 vorgelegt.

Mit neuerlichem Mitwirkungs- und Verbesserungsauftrag vom 2. März 2026 wurde die Bf ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens

- *folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:*
  a. *Unterlagen und genaue Angaben zur Glaubhaftmachung Ihrer ernsthaften Bemühungen innerhalb der letzten 30 Tage vor Antragstellung bis dato (Bewerbungen inkl. dazugehörige Stelleninserate, Bewerbungsschreiben und Lebenslauf betreffend die Bereitschaft zum Einsatz Ihrer Arbeitskraft und gegebenenfalls betreffend Ihre Integrationsbemühungen (z.B. Bewerbungsaktivitäten, AMS-Terminwahr-*

nehmungen, Teilnahme an Sprach- oder Qualifizierungsmaßnahmen, Anmeldebestätigung Sprachkurs etc.) gegebenenfalls Nachweise über die Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft (z.B. durch ärztliche Gutachten oder Befunde, Nachweise über Betreuungspflichten, Ausbildungen, Schulbesuchsbestätigung, etc.)

b. *Nachweis Einkommenssteuerbescheid 2024*
c. *Nachweis Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem B__ Sparkonto aaa ersichtlich mit den Verwendungszwecken und dem aktuellen Kontostand ausgegeben von der Bank*
d. *Bestätigung über die Verlustanzeige bezüglich Ihres Reisepasses (ausgestellt von der Polizei)*
e. *Nachweis Beantragung Stundenaufstockung (38,5 bzw. 40 Wochenstunden) bei der Firma I__ und der Firma J__.*
f. *Dienstvertrag von der Firma J__.*
g. *Lohnzettel Jänner und Februar 2026 von den Firmen I__ und J__.*

[Hervorhebungen nicht übernommen]

In diesem Schreiben findet sich ebenso folgender Hinweis: *„Wenn Sie Ihrer Verbesserung- und Mitwirkungspflicht gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.*
Dieses Schreiben erfolgt unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG und gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG."

Mit E-Mail vom 4. März 2026 wurden der Lohnzettel für Februar 2026 der Firma J__. sowie drei Bewerbungs-E-Mails (ohne Stellenbeschreibung, Bewerbungsschreiben, Lebenslauf) vorgelegt.
Mit E-Mail vom 13. März 2026 wurden die Lohnzettel für Jänner 2026 und Februar 2026 der Firmen J__ und I__, der Konventionsreisepass mit Ausstellungsdatum 20. Februar 2026 und der Einkommenssteuerbescheid 2024 vorgelegt.
Mit E-Mail vom 16. März 2026 wurde der Dienstvertrag der Firma J__. vorgelegt.
Mit E-Mail vom 5. April 2026 wurden Bewerbungs-E-Mails (ohne Stellenbeschreibung, Bewerbungsschreiben, Lebenslauf), eine Bestätigung des Beschäftigungsausmaßes sowie der Beantragung einer Stundenaufstockung und der Lohnzettel für März 2026 der Firma J__. vorgelegt.

Mit Beschluss des LVwG Oö. vom 17. März 2026, GZ: LVwG-351825/2/RW, wurde die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. Jänner 2026, GZ: SO/SH, mit welchem der Antrag vom 21. November 2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungs-

pflicht zurückgewiesen wurde, wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. April 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Bf vom 20. Jänner 2026 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Gänze zurückgewiesen, da die Bf dem Verbesserungsauftrag und somit ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Mit der am 23. April 2026 erhobenen Beschwerde legte die Bf die Bestätigung der Firma I__ betreffend die Stundenaufstockung, ein Konvolut an Bewerbungs-E-Mails (ohne Stellenbeschreibung, Bewerbungsschreiben, Lebenslauf) sowie neuerlich sowohl eine Finanzproduktübersicht der B__ als auch die Kontoauszüge IBAN ccc für den Zeitraum vom 23. Februar 2026 bis 24. März 2026 und den Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses vom 11. Februar 2026 vor. Sie brachte zudem vor, dass die Polizei bei Verlust des Konventionsreisepasses keine Verlustanzeige ausstellt.

Folgende geforderte Unterlagen wurden von der Bf nach wie vor nicht vorgelegt:

- Unterlagen und genaue Angaben zur Glaubhaftmachung ihrer ernsthaften Bemühungen innerhalb der letzten 30 Tage vor Antragstellung bis dato (Bewerbungen inkl. dazugehöriger Stelleninserate, Bewerbungsschreiben und Lebenslauf betreffend die Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft und gegebenenfalls betreffend ihre Integrationsbemühungen (z.B. Bewerbungsaktivitäten, AMS-Terminwahrnehmungen, Teilnahme an Sprach- oder Qualifizierungsmaßnahmen, Anmeldebestätigung Sprachkurs etc.) gegebenenfalls Nachweise über die Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft (z.B. durch ärztliche Gutachten oder Befunde, Nachweise über Betreuungspflichten, Ausbildungen, Schulbesuchsbestätigung etc.)
- Kontoauszüge der letzten sechs Monate von dem B__-Sparkonto aaa
- Verlustanzeige bezüglich des Konventionsreisepasses durch die Polizei

II.2. Der festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig aus der Aktenlage.

Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei personenbezogenen Umständen über die wirtschaftliche Situation der Antragstellerin der Fall ist, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 28.02.2014, 2012/03/0100).

Trotz Aufforderung wurden die geforderten Unterlagen von der Bf nicht vollständig beigebracht.

Das Beschwerdevorbringen, die Polizei stellt bei Verlust des Konventionsreisepasses keine Verlustanzeige aus, widerspricht der nach Ansicht des LVwG Oö. in Österreich sonst gängigen Verwaltungspraxis. So wird bei Verlust eines österreichischen Reisepasses oder sonstigen (Reise-)Dokuments jedenfalls eine Verlustanzeige ausgestellt und erschließt sich dem Gericht nicht, weshalb insbesondere bei einem Konventionsreisepass, welcher ein Dokument für in Österreich anerkannte Flüchtlinge darstellt, eine davon abweichende Vorgehensweise bestehen solle.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[…]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
[…]"

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrages wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend vollständig nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B.

zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Bf die geforderten Kontoauszüge des B__-Sparkontos zu IBAN aaa nicht vorgelegt. Weiters wurden zwar Bewerbungen der Behörde übermittelt, enthielten diese jedoch weder die geforderten Stelleninserate noch ein Bewerbungsschreiben oder einen Lebenslauf. Auch ließ sich hieraus nicht ablesen, wann diese Bewerbungen erfolgt sind. Darüber hat die Bf keine durch die Polizei ausgestellte Bestätigung über den Verlust ihres Konventionsreisepasses vorgelegt.

Die von der Behörde geforderten Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf (Kontoauszüge B__-Sparkonto) sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch Leistungen Dritter zum Antragszeitpunkt ermitteln zu können. Eine Vorlage erfolgte jedoch nicht. Weiters kann ausschließlich durch die Bewerbungs-E-Mails, ohne jedoch die Stelleninserate, Bewerbungsschreiben und Lebenslauf vorzulegen, die gesetzlich geforderte Glaubhaftmachung der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft nicht ausreichend beurteilt werden. Zudem fehlt es an der Verlustanzeige der Polizei des Konventionsreisepasses.

Die im Antragsformular lediglich nicht ausgefüllten bzw. nicht beantworteten Fragestellungen bezüglich eines vorhandenen Vermögens sind zur endgültigen Beurteilung einer tatsächlich vorhandenen finanziellen Notlage nicht ausreichend, zumal die Praxis und auch schon die vom Landesgesetzgeber hinsichtlich eines (bewussten) Verschweigens normierten gesetzlichen Tatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG iVm § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 1 und § 18 Oö. SOHAG zeigen, dass die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren ist. Bloße Behauptungen erachtet der Gesetzgeber definitiv nicht für ausreichend.

Die Bf wurde im Rahmen der Antragstellung auf Gewährung der Sozialhilfe und der Verbesserungs- und Mitwirkungsaufträge vom 4. Februar 2026 und 2. März 2026 bereits darüber informiert, dass Angaben zu sämtlichen Vermögenswerten offenzulegen sind. Dem Mitwirkungsschreiben ist zudem - in Entsprechung des § 13 Abs. 3 AVG - ausdrücklich der Hinweis zu entnehmen, dass die Behörde gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann, wenn eine hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. In den Gesetzeserläuterungen wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Behörde in einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten ist.
Eine weitere Fristsetzung zur Mängelbehebung ist weder in § 13 Abs. 3 AVG noch in den §§ 21 Abs. 4 sowie 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, vielmehr sind unvollständige Anträge zurückzuweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bf der erforderlichen Mitwirkungspflicht nicht umfassend nachgekommen ist. In Bezug auf Vollständigkeit kommen den durch die Bf vorgelegten Unterlagen keine Beweiskraft zur umfassenden Beurteilung der Einkommenssituation zu. Im Ergebnis war daher die Beschwerde mangels Vorliegens einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung, ob sich die Bf in einer sozialen Notlage befindet, gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 letzter Satzteil Oö. SOHAG zurückzuweisen.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier